

Reglement über den Berufsbildungsfonds suissetec

vom 17. November 2006

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen „Berufsbildungsfonds suissetec“ einen unselbständigen Berufsbildungsfonds des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG).

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt, die berufliche Grundbildung des Heizungs-, Lüftungs-/Klima-, Sanitär- und Spenglereigewerbes zu fördern.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die

- a. Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Planung, Installation, Unterhalt, Handel und Herstellung der Branchen Heizung, Lüftung/Klima, Sanitär, Spenglerei anbieten und/oder erbringen;
- b. Mitglieder von suissetec sind oder durch die Allgemeinverbindlicherklärung dem Fonds unterstellt sind.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen aufweisen:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Heizungsmonteur/in, Lüftungsanlagenbauer/in, Sanitärmonteur/in, Spengler/in, Haustechnikplaner/in (Fachrichtungen Heizung, Lüftung, Sanitär), Haustechnikpraktiker/in EBA (Schwerpunkte Heizung, Lüftung, Sanitär, Spengler);
- b. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.

¹ SR 412.10

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

¹ Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung.
- b. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung, Qualitätssicherung und Controlling;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung;
- e. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec) betreuten Grundbildungen und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- f. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung;
- g. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- h. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung.

² Der Zentralvorstand des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) kann weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Beitragspflicht

¹ Die dem Fonds unterstellten Betriebe und Betriebsteile leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge für den Fonds.

² Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.

Art. 9 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 5.

² Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er durch die Fondskommission (Art. 14) nach Ermessen eingeschätzt.

Art. 10 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. dem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil: | CHF | 150.-- |
| b. den Beiträgen pro Person gemäss Artikel 5: | CHF | 50.-- |

² Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

³ Einpersonenbetriebe bezahlen nur den Beitrag pro Betrieb.

⁴ Für Mitglieder von suissetec sind diese Beiträge im Mitgliederbeitrag enthalten.

⁵ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982² (BVG) unterstehen.

⁶ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁷ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2007. Sie werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absätze 4 und 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ (BBV).

² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) ein begründetes Gesuch einreichen.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

² SR 831.40

³ Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand von suissetec ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung eines Sekretariates;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Zuteilung der Mittel gemäss Leistungskatalog und Festlegung des Anteils für die Reservebildung;
- e. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und konstituiert sich selbst.

² Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt das Sekretariat.

Art. 15 Sekretariat

¹ Das Sekretariat vollzieht im Rahmen seiner Kompetenzen dieses Reglement.

² Es ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Das Sekretariat führt den unselbständigen Fonds in einer Sonderrechnung. Das Fondskapital wird in der Jahresrechnung von suissetec separat ausgewiesen.

² Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der suissetec-Rechnung durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht über den allgemein verbindlich erklärten Fonds

¹ Ist der Fonds allgemein verbindlich erklärt worden, so untersteht er gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel 38 der Statuten vom 1.1.2003 des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec) durch die Delegiertenversammlung am 17. November 2006 genehmigt.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Zentralvorstand den Fonds auf.

² Ist der Fonds allgemein verbindlich erklärt, bedarf die Auflösung der Zustimmung des BBT.

³ Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Zürich, 17.11.2006

Der Zentralpräsident



Peter Schilliger

Der Direktor



Hans-Peter Kaufmann